

Anforderungskatalog

für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung bzw. Erweiterung einer baulichen Anlage innerhalb eines durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Die nachfolgenden Erläuterungen und Unterlagen sind in schriftlicher Form in vierfacher Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern vorzulegen.

Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 LWG von fachkundigen Personen erstellt werden.

Fachkundig ist, wer

- nach den §§ 1, 2 und 7 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen und
- eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das zu beurteilende Vorhaben gehört.

Auf die Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft wird verwiesen.

1. Antragschreiben

Das Antragschreiben muss insbesondere den Namen und den Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften den Sitz ihrer Hauptniederlassung, enthalten und den Gegenstand der beantragten Entscheidung erkennen lassen. Ferner muss es mit Ortsangabe und Datum versehen sein und die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten enthalten. Der Nachweis der Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Ebenso sind die Bezeichnung des betroffenen Gewässers und des Überschwemmungsgebietes zu nennen, sowie die Grundstücksdaten der Anlage/n (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Geokoordinaten).

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung und Erläuterung des geplanten Vorhabens nach Art, Umfang und Zweck, mit deren Begründung enthalten. Insbesondere müssen sich aus dem Erläuterungsbericht auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben ergeben.

Hierzu gehören insbesondere:

- Planungsanlass
- Anlagenbeschreibung
- Erläuterung der Wirkung der Anlage auf das Gewässer / den Hochwasserabfluss und umgekehrt
- Verdrängung von Retentionsraumvolumen und ggfls. wasserwirtschaftlicher Ausgleich
- Aussagen hinsichtlich der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG:
 - Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gegangenem Retentionsraum wird umfang-, funktions- und zeitnah ausgeglichen.

- Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert.
- Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.
- Das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt.
- Darstellung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft

3. Übersichtslageplan

Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000. In die topographische Karte ist die Lage des Vorhabens zu kennzeichnen.

4. Detaillageplan

Es ist ein Detaillageplan in Form einer katasteramtlichen Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 100 bis 1 : 500) mit Höhenangaben bezogen auf NN beizufügen. Die vorgesehene Maßnahme und die Grundstücksgrenzen sind darin einzutragen.

5. Entwurfszeichnungen

Es sind Detailpläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

6. Detailquerschnitte

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnitts/Talquerschnitts und der Geländehöhen (Planung und Bestand) mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen. Soweit vorhanden, sind die bekannten Hochwasserspiegel einzutragen.

7. Eigentümerverzeichnis

Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis (Verbandsgemeindeverwaltung)

Hinweis: Bei Vorhaben auf fremden Grundstücken soll die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden.

8. Allgemeine Hinweise:

- Diese eigenständige wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ist **losgelöst von und zeitlich vor** einer möglichen baurechtlichen Genehmigung einzuholen.
- Soweit erforderlich, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, zusätzliche Unterlagen / Berechnungen einzufordern.
- Die Genehmigung ist gebührenpflichtig
- Pläne und sonstige Zeichnungen müssen haltbarem Material hergestellt werden und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über Form und Faltung sind dabei zu beachten.
- Auf sämtlichen Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Alle Unterlagen sind vom Antragsteller und vom Planer mit Datum und Unterschrift zu versehen.